

Gesetz
vom 27. Mai 2009
**betreffend die Abänderung des Gesetzes über
Investmentunternehmen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG),
LGBI. 2005 Nr. 156, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 4 Bst. d

- d) die Änderung der Besitzverhältnisse des stimmberechtigten Kapitals
der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere qualifizierte Beteiligungen;

Art. 67

Qualifizierte Beteiligungen

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb, jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Verwaltungsgesellschaft ist der FMA zu melden.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 161/2008 und 12/2009

2) Die FMA konsultiert die Behörde, die für die Zulassung des Erwerbers bzw. des Unternehmens, dessen Mutterunternehmen oder kontrollierende Person den Erwerb oder die Erhöhung beabsichtigt, zuständig ist, wenn der Erwerb oder die Erhöhung einer Beteiligung im Sinne von Abs. 1 beabsichtigt wird durch:

- a) eine in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Verwaltungsgesellschaft, Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft;
- b) ein Mutterunternehmen eines Unternehmens nach Bst. a; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

3) Die Regierung regelt das Nähere über das Verfahren und die Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung qualifizierter Beteiligungen mit Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 27. Mai 2009 über die Abänderung des Bankengesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef